

VERORDNUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DES BADESEE SINNINGEN

Aufgrund von § 28 Wassergesetz für Baden-Württemberg wird folgendes verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich und die Wasserfläche des Badesees in Sinningen auf der Gemarkung Kirchberg.

(2) Der Seeuferbereich erstreckt sich auf Gemarkung Kirchberg vom nördlichen Grundstück Flst.Nr 3429 entlang des westlichen Seeufers bis zum südlichen Grundstück Flst.Nr. 972.

Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in einer Karte eingetragen. Sie ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Kirchberg niedergelegt und kann dort während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

§ 2 Verbotene Handlungen

(1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen;
2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
3. das Abbrennen von Lagerfeuern;
4. das Laufenlassen von unangeleiteten Hunden;
5. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

(2) Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:

1. das Reiten;
2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen;
3. das Zelten und
4. das Aufstellen von Wohnwagen.

(3) Im See ist das Baden und Waschen von Tieren aller Art verboten.

§ 3 Beschränkungen

(1) Das Befahren des Badesees ist nur mit motorlosen Booten und Windsurfern zulässig.

(2) Segelboote und Windsurfer dürfen den Badensee nur bei geeigneter Wetterlage befahren. Sturm- und Unwetterwarnungen werden nicht gegeben.

§ 4 Sporttauchen

(1) Das Sporttauchen ist im Rahmen folgender Bestimmungen erlaubt:

1. Die Flachwasserzonen des Sees sind zu meiden.
2. Auf den Fisch- und Pflanzenbestand im See ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen.
3. Kompressoren zum Auffüllen von Taucherflaschen dürfen weder am See noch auf den Parkplätzen betrieben werden.
4. Zum Sporttauchen berechtigt sind nur Personen, die im Besitz eines anerkannten Tauchbrevets sind.
5. Ausbildungslehrgänge sind aufgrund der hohen ökologischen Belastung für den See untersagt.
6. Die zugewiesene und beschilderte Stelle ist für den Ein- und Ausstieg zu benutzen.

(2) Das Sporttauchen ist erlaubt vom 01. Mai bis 31. August in der Zeit von 06.00 Uhr bis 10.00 Uhr. Dazu bedarf es einer Genehmigung, die auf schriftlichen Antrag hin gegen einen Unkostenbeitrag von 6,00 Euro von der Gemeinde oder einer von der Gemeinde hierzu beauftragten Person ausgestellt wird. Die Genehmigung ist am Ufer bei den persönlichen Gegenständen des Tauchers, ggf. im KFZ, deutlich sichtbar auszulegen.

In den Monaten März, April, September und Oktober ist das Tauchen im Sinninger See mit Genehmigung ganztägig von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr erlaubt.

In der Zeit vom 01. November bis 28. bzw. 29. Februar ist das Sporttauchen ganztägig verboten.

Das Nachttauchen ist in der übrigen Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten.

§ 5 Badeordnung

(1) Das Baden im See ist im Rahmen des Gemeingebrauchs jedermann gestattet. Nachfolgende Absätze regeln als **Badeordnung** was hierbei zu beachten ist.

Die Badeordnung sowie die sonstigen Regelungen dieser Rechtsverordnung sind für alle Badegäste verbindlich.

(2) Kinder unter sechs Jahren und ältere Kinder, die nicht schwimmen können, Blinde und Personen, die zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen neigen, dürfen den Badensee nur mit einer für sie verantwortlichen Begleitperson benutzen. Dies gilt ebenso für geistig Behinderte. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen so-

wie Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen, ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheiten, haben keinen Zutritt.

(3) Der Zugang zu den Umkleieräumen und dem See ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege gestattet.

(4) Für Geld- und Wertsachen, Sach- und Personenschäden ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um ein unbeaufsichtigtes Badegewässer handelt.

(5) Der Aufenthalt ist nur in üblicher Bekleidung bzw. Badekleidung gestattet.

Für die Körperreinigung sind die vorhandenen Duschen zu benutzen. Im Wasser dürfen Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Auf den sparsamen Umgang mit Wasser und Energie ist zu achten.

(6) Die Benutzer des Badesees haben sich darüber hinaus so zu verhalten, dass niemand gefährdet bzw. belästigt wird. Insbesondere ist das Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen zu unterlassen.

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Papier und sonstige Abfälle sind mitzunehmen oder in die Abfallkörbe zu werfen.

§ 6 Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen durch Bestimmungen dieser Verordnung eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegen stehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 120 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 bis 3 handelt.
2. entgegen § 3 Abs. 1 den Badesee mit nicht zugelassenen Fahrzeugen befährt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 den Badesee mit Segelbooten oder Windsurfern befährt, obwohl dies aufgrund der Wetterlage zu unterlassen ist,
4. entgegen § 4 Abs. 1 und Abs. 2 im Badesee taucht.
5. gegen die Regelungen des § 5 verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 20.000 €, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kirchberg an der Iller in Kraft. Die Verordnung vom 17. Juli 1992 mit Änderung vom 5. März 1997 wird hiermit aufgehoben.

Die Badeordnung für das Naherholungsgebiet Illertal vom 28.02.1974 wird durch diese Rechtsverordnung ersetzt und tritt mit der Bekanntmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Kirchberg an der Iller, den 27. Mai 2008

Pressl
Bürgermeister

